

**Satzung zur Veränderungssperre Nr. 439/1
zum Bebauungsplan Nr. 439/1 für das Gebiet zwischen der Alten Dorfstraße,
dem Schwinger Ackerweg und dem Rudolf-Kinau-Weg**

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Hansestadt Stade die Satzung zur Veränderungssperre Nr. 439/1 zum Bebauungsplan Nr. 439/1 für das Gebiet zwischen der Alten Dorfstraße, dem Schwinger Ackerweg und dem Rudolf-Kinau-Weg am 15.06.2009 als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 439/1 für das Gebiet zwischen der Alten Dorfstraße, dem Schwinger Ackerweg und dem Rudolf-Kinau-Weg.

Der beigefügte Lageplanauszug ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verbote

1. Erhebliche Veränderungen der Grundstücke dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde, bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden.
3. Genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Stader Tageblatt in Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 09. Juli 2009

HANSESTADT STADE

Rieckhof
Bürgermeister

